

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

45/2009, 20. August 2009

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für das Promotionsstudium „Interart
Studies“ der Dahlem Research School der Freien
Universität Berlin

810

Ordnung für das Promotionsstudium „Interart Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 4 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 1. Juli 2009 die folgende Ordnung für das Promotionsstudium „Interart Studies“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin (DRS) erlassen:*

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums
 - § 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren
 - § 4 Auswahlgespräche
 - § 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen
 - § 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit
 - § 7 Arbeitsaufwand der Studierenden
 - § 8 Wissenschaftliche Forschungsarbeit
 - § 9 Vorhabenbezogenes Promotionsstudium, Lehr- und Lernformen
 - § 10 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissensvermittlung
 - § 11 Kompetenzerwerb im Teilbereich Wissenschaftsmanagement
 - § 12 Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen
 - § 13 Berichtspflichten, Abschluss und Abbruch des Promotionsstudiums
 - § 14 Inkrafttreten
- Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan
Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen
Anlage 3: Betreuungsvereinbarung (Muster)
Anlage 4: Muster für das Zertifikat
Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, das Bewerbungs- und Auswahlverfahren sowie Inhalt,

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 6. August 2009 bestätigt worden.

Aufbau, Ziele, Organisation und Leistungsanforderungen für das Promotionsstudium „Interart Studies“ der Dahlem Research School (DRS) der Freien Universität Berlin (Promotionsstudium).

§ 2 Bestandteile und Ziel des Promotionsstudiums

(1) Das Promotionsstudium besteht aus wissenschaftlicher Forschungsarbeit, insbesondere der Anfertigung der Dissertation, einem wissenschaftlichen Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und der Wahrnehmung eines Betreuungsangebots. Auf der Grundlage einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule können bis zu zwei Semester des Promotionsstudiums und Teile der Anforderungen gemäß Anlagen 1 und 2 dort absolviert werden.

(2) Das Ziel des Promotionsstudiums ist die Ausbildung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Dies soll durch das wissenschaftliche Studium mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 und durch die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots gefördert werden. Über die wissenschaftlichen Kompetenzen hinaus sollen überfachliche Schlüsselqualifikationen insbesondere in den Bereichen Wissensvermittlung, Wissenschaftsmanagement und Fremdsprachenkenntnisse erworben werden. Das Promotionsstudium soll die Kooperation zwischen Disziplinen fördern und soll die Studierenden insbesondere auf die Übernahme von wissenschaftlichen Nachwuchspositionen in Hochschulen, Forschungseinrichtungen und in sonstigen wissenschaftsnahen öffentlichen oder privaten Einrichtungen vorbereiten.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme des Studiums im jeweiligen Wintersemester endet am 1. Mai eines jeden Jahres. Regelzeitpunkt zur Aufnahme des Studiums ist jeweils der 1. Oktober. In begründeten Ausnahmefällen können bei entsprechender Begutachtung durch zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind, zu einem anderen Zeitpunkt Bewerbungen berücksichtigt werden, sofern eine Studienaufnahme zu diesem Zeitpunkt möglich und sinnvoll ist.

(2) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften (Fachbereichsrat) setzt eine Auswahlkommission ein. Die Mitglieder werden von der Dekanin oder dem Dekan im Auftrag des Präsidiums bestellt. Sie besteht aus:

- der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium als der oder dem Vorsitzenden,

- drei Hochschullehrerinnen oder -lehrern, die an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt sind,
- einer promovierten akademischen Mitarbeiterin oder einem promovierten akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Promotionsstudiums beteiligt ist,

als stimmberechtigten Mitgliedern

sowie

- eine Studierende oder ein Studierender des Promotionsstudiums mit beratender Stimme.

Die Koordinatorin oder der Koordinator des Promotionsstudiums und die Frauenbeauftragte des Fachbereichs nehmen an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der oder des Studierenden beträgt ein Jahr.

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) die schriftliche Feststellung durch den zuständigen Promotionsausschuss, dass eine Zulassung zur Promotion möglich ist.
- b) ein herausragendes wissenschaftliches Leistungs- und Entwicklungspotential.
- c) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist und die den für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Studienabschluss nicht an einer Bildungsstätte erworben haben, in der Englisch Unterrichtssprache ist, die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder der Nachweis eines gleichwertigen Kenntnisstandes. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- d) bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihren Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder gleichgestellten Einrichtung erworben haben, die volle sprachliche Studierfähigkeit, nachgewiesen durch das Bestehen der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit DSH 2 oder einen gleichwertigen Kenntnisstand gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen oder Bewerber an der Freien Universität. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission.
- e) die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die für das Promotionsstudium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen.
- f) eine überzeugende Begründung der Motivation zur Bewerbung für das Promotionsstudium.
- g) eine kurze Darstellung des geplanten Dissertationsvorhabens.
- h) ggf. Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.

In Abweichung von Satz 1 Buchst. a) kann das Zulassungsverfahren auch insgesamt an die DRS delegiert werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber richten zu den gemäß Abs. 1 festgelegten Bewerbungsterminen eine schriftliche Bewerbung für das Promotionsstudium mit den Nachweisen und Unterlagen gemäß Abs. 3 Buchstaben a) bis g) an die Auswahlkommission.

(5) Die Auswahlkommission beschließt aufgrund der schriftlichen Bewerbungsunterlagen gemäß Abs. 3 und ggf. nach einem Auswahlgespräch über die Aufnahme in das Promotionsstudium. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen oder Unterlagen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche schriftliche oder mündliche Auskünfte von den Bewerberinnen oder Bewerbern einholen. Sie kann Hochschullehrerinnen oder -lehrer einer Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Beratung vor der Beschlussfassung über die Auswahlvorschläge mitwirken lassen und schlägt dem Präsidium der Freien Universität Berlin – Bereich Bewerbung und Zulassung – die für eine Zulassung zum Promotionsstudium geeigneten Bewerberinnen oder Bewerber vor.

(6) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Bewerberinnen oder Bewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Dabei finden folgenden Kriterien Anwendung:

- a) Qualität des vorgeschlagenen Dissertationsprojektes,
- b) Noten der bisherigen akademischen Abschlüsse und Leistungen,
- c) bisherige für das angestrebte Promotionsstudium relevante Berufs- und Praxistätigkeiten,
- d) Auslandserfahrung.

Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

(7) Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Immatrikulation bestimmt werden. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufgestellten Rangfolge neu vergeben. Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit einer kurzen Begründung.

(8) In den Fällen des Erlöschens der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß den Bestimmungen der Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) erlischt die Zulassung zum Promotionsstudium.

(9) Promovierende von Partnerhochschulen mit Promotionsrecht oder gleichgestellten Bildungsstätten können im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für bis zu zwei Semester zum Promotionsstudium befristet zugelassen und immatrikuliert werden. Leistungen können in dieser Zeit nur nach Maßgabe der Kooperations-

vereinbarung erbracht werden. Nach Ablauf der befristeten Zulassung und Immatrikulation ist für eine weitere Zulassung und Immatrikulation die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß §§ 3, 4 erforderlich.

§ 4 Auswahlgespräche

(1) Die Auswahlkommission kann Bewerberinnen oder Bewerber nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen und auf der Grundlage zweier fachgutachterlicher Stellungnahmen, die aus der Gruppe der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer stammen sollen, zur Teilnahme an Auswahlgesprächen einladen.

(2) Die Ladung gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei Ladung im Ausland ist die Frist angemessen zu verlängern.

(3) Die Auswahlgespräche werden jeweils durch mindestens zwei von der Auswahlkommission beauftragte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Auswahlkommission durchgeführt.

(4) Das Auswahlgespräch dauert etwa 20 Minuten.

(5) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll gefertigt, das die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

(6) In begründeten Ausnahmefällen können neben dem Auswahlgespräch auch andere gleichwertige Auswahlinstrumente eingesetzt werden. Die Bestimmungen von Abs. 1 bis Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 5 Aufbau des Promotionsstudiums, Regelstudienzeit, Unterrichtssprachen

(1) Das Promotionsstudium enthält vorhabenbezogene und übergreifende wissenschaftliche Anteile (§ 9) sowie überfachliche Studienangebote zu Wissensvermittlung (§ 10), Wissenschaftsmanagement (§ 11) und Fremdsprachen (§ 12).

(2) Die Regelstudienzeit des Promotionsstudiums beträgt sechs Semester.

(3) Die Unterrichtssprachen des Promotionsstudiums sind in der Regel Deutsch und Englisch.

§ 6 Organisation des Promotionsstudiums, Zuständigkeit

(1) Der Fachbereichsrat bestellt die Sprecherin oder den Sprecher des Internationalen Graduiertenkollegs

„InterArt“ zur oder zum Beauftragten für die Organisation und Durchführung des Promotionsstudiums sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren.

(2) Die oder der Beauftragte führt die laufenden Geschäfte des Promotionsstudiums. Sie oder er ist insbesondere für die wissenschaftliche Koordination verantwortlich. Die oder der Beauftragte berichtet der DRS über die Entwicklung des Promotionsstudiums im jeweils vorangegangenen akademischen Jahr.

(3) Die oder der Beauftragte stellt sicher, dass den einzelnen Studierenden mit deren Zustimmung jeweils ein Betreuungsteam zugeordnet wird. Das Betreuungsteam besteht im Regelfall aus zwei Betreuerinnen bzw. Betreuern aus dem Kreis der am Promotionsstudium beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Freien Universität Berlin. Hochschullehrerinnen oder -lehrer einer Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 können dem Betreuungsteam gemäß Satz 1 angehören. Im Einvernehmen mit den jeweiligen Studierenden können weitere, auch auswärtige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die nicht der Partnerhochschule gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 angehören, dritte Mitglieder eines Betreuungsteams sein. Mindestens ein Mitglied des Betreuungsteams muss Mitglied der DRS sein.

(4) Das Betreuungsteam legt anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums, unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12, im Einvernehmen mit dem oder der Studierenden Art und Umfang der Lehrveranstaltungen fest, die von der oder dem Studierenden zu absolvieren sind.

(5) Über die durch die Aufnahme des Promotionsstudiums entstehenden gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Studierenden und Betreuungsteam wird von den Beteiligten eine Betreuungsvereinbarung gemäß Anlage 3 unterzeichnet und in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

§ 7 Arbeitsaufwand der Studierenden

(1) Der Aufwand der Studierenden für die erfolgreiche Erfüllung der Anforderungen des wissenschaftlichen Studiums gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie der Wahrnehmung des Betreuungsangebots des Promotionsstudiums ist der Anlage 1, die vorgesehenen Anforderungen sind der Anlage 2 zu entnehmen.

(2) Von den insgesamt 36 Leistungspunkten (LP), die nicht auf die selbstständige Arbeit an der Dissertation entfallen, können für die Sprachausbildung nach § 12 Abs. 1 bis 2 maximal 9 LP aufgewandt werden.

§ 8**Wissenschaftliche Forschungsarbeit**

(1) Die wissenschaftliche Forschungsarbeit gemäß § 2 Abs. 1 dient dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Forschung.

(2) Die Inhalte des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums basieren in der Regel auf den Forschungsgegenständen des Graduiertenkollegs „InterArt“.

(3) Im Rahmen der wissenschaftlichen Forschungsarbeit ist ein Auslandsaufenthalt von in der Regel einem Semester erwünscht, vorzugsweise an der Partnerinstitution, der Københavns Universitet.

§ 9**Vorhabenbezogenes Promotionsstudium,
Lehr- und Lernformen**

(1) Im Rahmen des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums sind insbesondere folgende Lehr- und Lernformen vorgesehen:

**a) Theoretische und methodologische Seminare
und Vorlesungen**

Die Veranstaltungen werden in der Regel von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer promovierten Mitarbeiterin oder einem promovierten Mitarbeiter verantwortet. Neben einem einführenden Theorieseminar werden Vorlesungsreihen, Vorträge, Workshops und Master Classes angeboten, zu denen hochkarätige Gastwissenschaftler/-innen aus dem In- und Ausland eingeladen werden. Das Ziel ist die Vermittlung von neuesten Forschungsergebnissen und aktuellen Arbeitsfeldern unter interdisziplinären Aspekten. Zudem werden die Studierenden mit der internationalen Forschungsgemeinschaft bekannt.

b) Praxisseminare

Ziel der Teilnahme an den Praxisseminaren ist die Vermittlung praktischer Kompetenzen in den Bereichen des Projektmanagements, der wissenschaftlichen Präsentationstechniken und der akademischen Lehre.

c) Forschungskolloquien

Die Teilnahme an den Kolloquien soll es den Studierenden ermöglichen, ihr Dissertationsvorhaben gemeinsam mit anderen Studierenden des Promotionsstudiums, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern kontinuierlich zu diskutieren.

Eine Liste der Lehrveranstaltungen des Promotionsstudiums wird von der oder dem Beauftragten festgelegt und im jeweiligen Vorlesungsverzeichnis der Freien Universität Berlin unter einer gesonderten Überschrift aufgeführt.

(2) Für alle Veranstaltungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie für die Wahrnehmung eines Betreuungsangebots besteht eine Verpflichtung zu regelmäßiger und aktiver Teilnahme. Art und Umfang der über die Teilnahme hinausgehenden Anforderungen sind in der Anlage 2 geregelt. Alle Lehrveranstaltungen werden mit einem Nachweis nach dem European Credits Transfer System (ECTS) abgeschlossen.

(3) Lehrangebote von auswärtigen, auch ausländischen Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie im Rahmen von Kooperationen von Max Planck Research Schools, Sonderforschungsbereichen oder anderen Forschungsverbänden und Promotionsprogrammen anderer in- und ausländischer Hochschulen oder Bildungsstätten mit Promotionsrecht sowie außerhochschulischen Einrichtungen können in das Promotionsstudium einbezogen werden, sofern sie in Anforderung und Verfahren jeweils die Erbringung gleichwertiger Leistungen vorsehen.

(4) Mindestens 50 von Hundert der in dieser Ordnung vorgesehenen LP müssen im Rahmen des Promotionsstudiums an der Freien Universität Berlin erbracht werden. Es ist erwünscht, dass weitere 15 von Hundert der vorgesehenen LP an der Partnerinstitution, Københavns Universitet, bzw. in gemeinsamen Veranstaltungen der Partnerinstitutionen erbracht werden.

§ 10**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissensvermittlung**

Die Studierenden sollen die Ergebnisse ihrer Forschungstätigkeit regelmäßig auf wissenschaftlichen Tagungen vorstellen. Darüber hinaus ist ihnen durch das jeweilige Betreuungsteam angemessene Gelegenheit einzuräumen, größere Zusammenhänge ihres Forschungsgebiets im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu vermitteln. In diesem Rahmen soll den Studierenden ermöglicht werden, sich aktiv auf eine Lehrtätigkeit an Hochschulen fachlich und didaktisch vorzubereiten.

§ 11**Kompetenzerwerb im Teilbereich
Wissenschaftsmanagement**

Die Studierenden sollen Erfahrungen in der Planung von Forschungsprojekten und der Akquirierung von Drittmitteln sammeln und allgemeine Fähigkeiten im Forschungsmanagement sowie bei der Organisation und Koordination von wissenschaftlichen Aktivitäten entwickeln. Dies sollte vor allem durch die Konzeption, Organisation und Durchführung von Arbeitstagungen (Interkollegialen), Gastvorträgen und Workshops mit Gastwissenschaftlern geschehen.

§ 12

Kompetenzerwerb im Teilbereich Fremdsprachen

(1) Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. d) nachzuweisenden Kenntnisse der deutschen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Deutschkenntnisse zu erwerben oder nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, sich in einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Umgebung zu integrieren.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben über die gemäß § 3 Abs. 3 Buchst. c) nachzuweisenden Kenntnisse der englischen Sprache hinaus im Verlauf des Promotionsstudiums Englischkenntnisse zu erwerben oder nachzuweisen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftlich mündlich und schriftlich kommunizieren zu können.

§ 13

Berichtspflichten, Abbruch und Abschluss des Promotionsstudiums

(1) Die Studierenden berichten in den Forschungskolloquien gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c) mindestens einmal jährlich über Verlauf und Stand ihres Dissertationsvorhabens.

(2) Jährlich zum 1. September fertigen die Studierenden einen Bericht über den Stand ihres Dissertationsvorhabens, ihre Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Tagungen und Workshops, ihre Forschungsreisen und ggf. über ihren Auslandsaufenthalt in schriftlicher Form an.

(3) Auf der Basis des jährlichen Berichtes erfolgt eine Evaluation der oder des Studierenden durch das Betreuungsteam. Es wird geprüft, ob bei der oder dem Studierenden sowohl im Bezug auf die Beteiligung am Promotionsstudium als auch auf den Stand des Dissertationsvorhabens ein angemessener Fortschritt erkennbar ist. Insbesondere müssen die in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfolgreich erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen sein. Anforderungen sind die zeitgerechte Erfüllung von Forschungsaufgaben, be-

sonders bei der Anfertigung der Dissertation, und die zeitgerechte Erfüllung der Anforderungen im Rahmen des wissenschaftlichen Studiums mit den Inhalten gemäß § 9 Abs. 1 und §§ 10 bis 12 sowie die Wahrnehmung des Betreuungsangebots. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Evaluation wird dieses der oder dem Beauftragten für das Promotionsstudium schriftlich mitgeteilt und begründet.

(4) Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium entscheidet auf der Grundlage des Votums des Betreuungsteams über den weiteren Verbleib der oder des Studierenden im Promotionsstudium und veranlasst ggf. die Exmatrikulation. Zuvor ist der oder dem Studierenden durch das Betreuungsteam rechtzeitig und in schriftlicher Form mitzuteilen, dass der erfolgreiche Abschluss der Dissertation gefährdet ist. Im Rahmen eines Beratungsgesprächs zwischen der oder dem betroffenen Studierenden und dem Betreuungsteam sollen die Probleme identifiziert und angemessene Schritte zur Problemlösung festgelegt werden. Über Verbleib im oder Ausschluss aus dem Promotionsstudium soll die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium in der Regel erst nach Ablauf eines angemessenen Zeitraums und einer Anhörung der am Gespräch gemäß Satz 3 Beteiligten eine Entscheidung gemäß Satz 1 fällen.

(5) Alle schriftlichen Unterlagen, die die Studierenden betreffen, werden in die jeweilige Promotionsakte aufgenommen.

(6) Sind alle in dieser Ordnung vorgesehenen Anforderungen erfüllt, werden über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsstudiums ein Zertifikat und eine Leistungsbescheinigung ausgestellt gemäß Anlagen 4 und 5.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

	Selbstständige Arbeit an der Dissertation	Projektvorstellung	Theorie und Methodologie	Praxisperspektiven
1. Jahr		I. Projektvorstellung im Forschungskolloquium 1 (1 LP) II. Projektvorstellung Joint Symposium 1 (2 LP)	I. Grundlagen „Interart Studies“ (3 LP) II. Tagung 1 (2 LP) III. Workshops/Gastvorträge/Master Classes (1 LP) IV. Ringvorlesung 1 (1 LP)	I. Schreibwerkstatt/Doktoranden-Coaching oder Fremdspracherwerb oder Vortragstechnik und wissenschaftliches Schreiben (1 LP) II. Tagungsvortrag oder Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung (4 LP)
	45 LP	3 LP	7 LP	5 LP
2. Jahr		III. Projektvorstellung im Forschungskolloquium 2 (1 LP) IV. Projektvorstellung Joint Symposium 2 (2 LP)	V. Workshops/Gastvorträge/Master Classes (1 LP) VI. Tagung 2 (2 LP) VII. Ringvorlesung 2 (1 LP)	III. Tagungsvortrag oder Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung (4 LP) IV. Organisation einer wiss. Veranstaltung (4 LP)
	45 LP	3 LP	4 LP	8 LP
3. Jahr		V. Projektvorstellung im Forschungskolloquium 3 (1 LP) VI. Projektvorstellung Joint Symposium 3 (2 LP)	VIII. Tagung 3 (2 LP) IX. Ringvorlesung 3 (1 LP)	
	54 LP	3 LP	3 LP	0 LP
Summe	180 LP	9 LP	14 LP	13 LP

Anlage 2: Übersicht über die zu erfüllenden Anforderungen

Lehr- und Lernform	Modul	Leistungsanforderung
	Theorie und Methodologie	
Seminar	I. Grundlagen „Interart Studies“	Lektüre ausgewählter Texte; Übernahme eines Referats; aktive Diskussionsteilnahme
Tagung	II./VI./VIII. Kollegstagung	aktive Diskussionsteilnahme
Vortrag/Workshop/ Master Classes	III./V. Gastwissenschaftler- Veranstaltungen	Lektüre ausgewählter Texte; aktive Diskussionsteilnahme
Ringvorlesung	IV./VII./IX. Kollegs-Ringvorlesung	aktive Diskussionsteilnahme
	Praxisperspektiven	
Blockseminar oder fortlaufendes Seminar	I. Schreibwerkstatt/Doktoranden- Coaching oder Fremdsprachen- erwerb oder wissenschaftliche Präsentationstechniken	Aktive Teilnahme
Tagung/Lehrveranstaltung	II./III. Tagungsvortrag oder Mitwirkung an einer Lehrveranstaltung	Vortrag auf einer Fachtagung bzw. Mitge- staltung einer Lehrveranstaltung
Tagung/Gastvortrag/ Workshop	IV. Organisation einer wissenschaft- lichen Veranstaltung	Mitwirkung an der Konzeption und Organi- sation einer wissenschaftlichen Veranstat- tung
	Forschungskolloquium	
Kolloquium	Projektvorstellung I	Vorstellung der Themenplanung und Gliederung
Joint Symposium	Projektvorstellung II	Projektvorstellung
Kolloquium	Projektvorstellung III	Vorstellung der Untersuchungsmethoden
Joint Symposium	Projektvorstellung IV	Projektvorstellung
Kolloquium	Projektvorstellung V	Vorstellung der Untersuchungsergebnisse
Joint Symposium	Projektvorstellung VI	Projektvorstellung

Anlage 3

Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 5

Zwischen

_____ (Die oder der Studierende),
 _____ (Betreuerin oder Betreuer gemäß Promotionsordnung)
 _____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
 _____ (ggf. zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)
 _____ (Die oder der Beauftragte des Promotionsstudiums).

1. [*Frau oder Herr: Vorname Name*] hat zum 1.10. 20XX das Promotionsstudium „Interart Studies“ aufgenommen und verfasst in dessen Rahmen an der Freien Universität Berlin eine Dissertation mit dem Arbeitstitel:

„[.....]“.

Das Dissertationsvorhaben ist von der oder dem Studierenden auf Basis eines schriftlichen Exposés vorgestellt und von der Auswahlkommission, der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von der oder dem Beauftragten des Promotionsstudiums befürwortet worden.

2. Die Betreuung des Dissertationsvorhabens erfolgt durch ein Betreuungsteam gemäß § 6 Abs. 3. Dem Betreuungsteam gehören folgende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an:

- 1. _____ (als Betreuerin oder Betreuer)
- 2. _____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
- 3. _____ (ggf. als zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)

Scheidet ein Mitglied des Betreuungsteams vor der Einreichung der Dissertation aus, trägt die oder der Beauftragte dafür Sorge, dass eine angemessene Betreuung weiterhin gewährleistet wird.

3. Das Betreuungsteam legt ggf. gemäß § 6 Abs. 4 vor Studienbeginn anhand des vorhabenbezogenen Promotionsstudiums unter Berücksichtigung der Maßgaben von §§ 7 bis 12 Art und Umfang der von der oder dem Studierenden zu absolvierenden, ggf. über das Studienprogramm hinausgehenden Studieneinheiten (Module) fest. Weiterhin wirkt das Betreuungsteam darauf hin, dass der oder dem Studierenden angemessene Arbeitsmöglichkeiten gewährt werden.

4. Die oder der Studierende erarbeitet im Einvernehmen mit dem Betreuungsteam die theoretischen und methodischen Eckpunkte für das Dissertationsvorhaben und einen detaillierten Arbeits- und Zeitplan. Das Betreuungsteam kommentiert und bewertet den Projekt- und Studienfortschritt der oder des Studierenden in angemessenen Abständen in mündlicher oder schriftlicher Form. Regelmäßige Berichte der oder des Studierenden gewähren dem Team Einsicht in die Arbeitsfortschritte. Während der Vorlesungszeit eines Semesters finden Beratungs- und Betreuungstermine mit dem Betreuungsteam oder einzelnen Mitgliedern dieses Teams in der Regel mindestens einmal monatlich statt. Darüber hinaus sind bei Bedarf kurzfristige Terminvereinbarungen zu treffen. Bestehen entweder von Seiten des Betreuungsteams bzw. der oder des Studierenden Bedenken hinsichtlich einer weiteren Zusammenarbeit mit einzelnen Mitgliedern des Betreuungsteams oder dem Betreuungsteam insgesamt, so ist die oder der Beauftragte darüber zu informieren. Die oder der Beauftragte leitet anschließend geeignete Schritte ein.

5. Als Bearbeitungszeit für die Dissertation gilt die in der Promotionsordnung festgelegte Regelbearbeitungszeit. Die Einreichung der Dissertation ist innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 2. anzustreben. Es gilt der in der Anlage aufgeführte Arbeits- und Zeitplan, Stand von [*Datum*] bzw. neuere vereinbarte und beigefügte Pläne. Diesen

Plänen ist jeweils vom Betreuungsteam zuzustimmen. Die oder der Studierende verpflichtet sich, bei relevanten Abweichungen vom Arbeits- und Zeitplan umgehend das Betreuungsteam darüber zu informieren. Das Betreuungsteam und die oder der Beauftragte unterstützen die Einhaltung des Arbeits- und Zeitplans.

6. Die oder der Studierende bedarf zur Übernahme jeder entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der vorherigen Befürwortung des Betreuungsteams und der vorherigen Genehmigung der oder des Beauftragten, sofern zu befürchten ist, dass durch die Übernahme einer solchen Nebentätigkeit die von der oder dem Studierenden im Rahmen des Promotionsstudiums zu erfüllenden Pflichten und Anforderungen nicht im vorgesehenen Maße erfüllt werden können. Die Genehmigung einer Nebentätigkeit ist insbesondere dann zu versagen, wenn die Nebentätigkeit nach Art und Umfang die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der oder des Studierenden so stark in Anspruch nimmt, dass die Erreichung der Ziele des Promotionsstudiums gefährdet ist.
7. Die oder der Studierende hat seinen Wohnsitz so zu nehmen, dass die Erfüllung der Pflichten und Anforderungen im Rahmen des Promotionsstudiums keine Beeinträchtigung erfährt.
8. Die oder der Studierende und die Mitglieder des Betreuungsteams verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ehrenkodex) der Freien Universität Berlin vom 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 29/2002) bzw. gemäß der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der DFG (Beschluss vom 17. Juni 1998). Dazu gehört für die Studierende oder den Studierenden, sich in Zweifelsfällen mit dem Betreuungsteam oder anderen Vertrauenspersonen zu beraten. Für die Mitglieder des Betreuungsteams bedeutet dies ausdrücklich die Pflicht, die urheberrechtlichen Bestimmungen für Texte oder Erkenntnisse der oder des Studierenden zu achten und zu benennen.
9. Die Betreuungsvereinbarung mit ihren Anlagen wird jährlich durch die Beteiligten überprüft und ggf. modifiziert. Bei einer Verlängerung der Bearbeitung des Dissertationsvorhabens über das Ende der Regelstudienzeit hinaus wird ggf. eine neue Betreuungsvereinbarung der oder dem Beauftragten zur Zustimmung vorgelegt. Alle Beteiligten erklären sich einverstanden, dass über das Vorhaben allgemeine Angaben weitergegeben werden, die der statistischen Erfassung und der Evaluation der Promotionsbetreuung dienen. Bei einem Abbruch der Promotion sind schriftliche Begründungen von allen Beteiligten an die oder den Beauftragten für das Promotionsstudium zu leiten.

Datum und Unterschriften:

_____ (Die oder der Studierende),
_____ (Die Betreuerin oder der Betreuer gemäß der Promotionsordnung)
_____ (weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer)
_____ (ggf. zweite weitere Betreuerin oder zweiter weiterer Betreuer)
_____ (Die oder der Beauftragte für das Promotionsstudium)

Anlage 4: Muster für das Zertifikat



**Promotionsstudium „Interart Studies“
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Zertifikat

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Interart Studies“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Interart Studies**“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 1. Juli 2009 (FU-Mitteilungen 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „Interart Studies“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
für das Promotionsstudium

Anlage 5: Muster für die Leistungsbescheinigung



**Promotionsstudium „Interart Studies“
der Dahlem Research School (DRS)
der Freien Universität Berlin**

Leistungsbescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss des

Promotionsstudiums „Interart Studies“

gemäß der Ordnung für das Promotionsstudium „**Interart Studies**“ der Dahlem Research School der Freien Universität Berlin vom 1. Juli 2009 (FU-Mitteilungen 00/2009)

Frau/Herr

geboren am

in

hat alle in der Ordnung für das Promotionsstudium „**Interart Studies**“ vorgesehenen Anforderungen erfüllt.

Im Einzelnen wurden folgende Leistungen erbracht:

Studieneinheiten (Module)	Leistungen
---------------------------	------------

Selbstständige Arbeit an der Dissertation

1. Jahr
2. Jahr
3. Jahr

Theorie und Methodologie

- I. Grundlagen „Interart Studies“
- II. Tagung 1
- III. Workshops/ Gastvorträge/Master Classes
- IV. Ringvorlesung 1
- V. Workshops/Gastvorträge/Master Classes
- VI. Tagung 2
- VII. Ringvorlesung 2
- VIII. Tagung 3
- IX. Ringvorlesung 3

Praxisperspektiven

- I. a. Schreibwerkstatt/Doktoranden-Coaching
- I. b. Fremdsprachenerwerb
- I. c. Vortragstechnik und wissenschaftliches Schreiben
- II. Tagungsvortrag oder Angebot einer Lehrveranstaltung
- III. Tagungsvortrag oder Angebot einer Lehrveranstaltung
- IV. Organisation einer wiss. Veranstaltung

Forschungskolloquium

- Projektvorstellung I
Projektvorstellung II
Projektvorstellung III
Projektvorstellung IV
Projektvorstellung V
Projektvorstellung VI

Berlin, den

(L. S.)

Die Dekanin oder der Dekan

Die oder der Beauftragte
für das Promotionsstudium

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.